



Redaktionskontrolle - Einzige Lesung

Dekret

zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **171.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 32 Absatz 2, 38 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
auf Antrag des Staatsrates,

erlässt:

I.

Der Erlass Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28.03.1996¹⁾ (Stand 01.06.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 65a (neu)

Covid-19-Zertifikatspflicht im Saal und auf der Tribüne des Grossen Rates

¹ Der Zutritt zum Saal und zur Tribüne des Grossen Rates ist während der Sessionen des Parlaments Personen ab 16 Jahren vorbehalten, die ein gültiges Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vorweisen können. Das Büro des Grossen Rates kann diese Massnahme aussetzen, wenn die epidemiologische Lage dies zulässt.

² Für Personen, die Zutritt zu den Sitzungen des Grossen Rates haben müssen, werden die Kosten für Tests, die für die Ausstellung der Zertifikate unter Umständen erforderlich sind, erstattet. Das Büro des Grossen Rates bestimmt die Personengruppen, die Anspruch auf Erstattung haben.

³ Der Parlamentsdienst regelt die Modalitäten der Zertifikatskontrolle.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Es ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022.

¹⁾SGS [171.1](#)

Es untersteht dem Resolutivreferendum. ¹⁾

Sitten, den 10. März 2022

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

¹⁾ Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis zum ... verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.